

**Neunzehnter Datenschutz- und
Informationsfreiheitsbericht**

der

Landesbeauftragten für Datenschutz

und Informationsfreiheit

Nordrhein-Westfalen

Bettina Sokol

für die Zeit vom 1. Januar 2007

bis zum 31. Dezember 2008

17 Informationsfreiheit

17.1 Sind Qualitätsberichte über Schulen allgemein zugänglich?

Qualitätsanalyse dient dem Ziel, die Qualität von Schulen zu sichern und nachhaltige Impulse für deren Weiterentwicklung zu geben. Sie ist gekennzeichnet durch Transparenz, Verbindlichkeit und gegenseitige Rücksichtnahme (§ 1 Abs. 1 Qualitätsanalyseverordnung (QA-VO)). Aber wie steht's mit dem Informationszugang zu den Qualitätsberichten? Soll er verhindert werden, weil die Offenlegung zu einem Schulranking führen könnte?

Auf Bundes-, Landes- und örtlicher Ebene stehen Bildungsthemen auf der Tagesordnung. Maßgebliche Akteurin im Veränderungsprozess ist zum einen die Schulverwaltung. Sie verschafft sich mit der Durchführung von Qualitätsanalysen und der Erstellung von Qualitätsberichten das Datenmaterial für gezielte Maßnahmen der Qualitätsverbesserung in den einzelnen Schulen sowie für entsprechende Unterstützungsleistungen der Schulaufsichtsbehörden und Steuerungsmaßnahmen des Ministeriums (§ 1 Abs. 1 QA-VO). Aber auch in der Öffentlichkeit besteht großes Interesse an den Ergebnissen der Qualitätsanalysen: Namhafte Institute und Reportagemagazine versuchen, vor allem mit Rankings eine Übersicht über die Vielzahl von Lernaspekten und Unterrichtsmethoden zu schaffen. Nicht zuletzt sind es Schülerinnen, Schüler und deren Eltern, die sich von den Qualitätsberichten Hilfeleistung für ihre Schulauswahl erhoffen.

Zwar enthält die für die Qualitätsanalyse geltende Verordnung einen Passus zum Recht einer Schule, "ihren" Qualitätsbericht zu veröffentlichen. Für den umgekehrten Fall aber, dass eine (außen stehende) Person Zugang zu den Informationen verlangt, trifft die Verordnung keine besondere Regelung. Ein solcher Informationsanspruch richtet sich daher nach den allgemeinen Zugangsregeln des Informationsfreiheitsgesetzes NRW. Danach steht dem Zugang zu den Qualitätsberichten allenfalls der Schutz personenbezogener Daten entgegen. Die Berichte sollen personenbezogene Daten von Lehrerinnen und Lehrern, von Schülerinnen und Schülern und von Eltern nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 3 Abs. 7 QA-VO) enthalten.

In der Regel werden also von vorneherein keine personenbezogenen Daten in den Qualitätsberichten stehen. Die Passagen jedoch, die die Schulleitung betreffen und damit personenbeziehbar sind, dürfen nur mit Einwilligung der Mitglieder der Schulleitung zugänglich gemacht werden. Andernfalls wären diese Berichtsteile unkenntlich zu machen (siehe insoweit auch unter 12.4).

- ➔ Schulen können über die Veröffentlichung ihrer Qualitätsberichte selbst entscheiden. Im Falle eines Informationszugangsantrags sind die Berichte – mit Ausnahme des "Schulleitungsteils" – grundsätzlich zugänglich.

17.2 Bezirksregierung verweigert Schulinformationen

Statt unverzüglich die gewünschten Informationen zur Verfügung zu stellen, musste eine Bezirksregierung trotz gerichtlicher Verurteilung durch förmliche Beanstandung und ministerieller Weisung zur Informationserteilung veranlasst werden.

Unter ausdrücklicher Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) beantragte ein Lehrer bei einer Bezirksregierung Auskünfte zu verschiedenen Aspekten der Stundenplangestaltung der Schule, an der seine Ehefrau unterrichtet. Die Bezirksregierung lehnte den Informationszugang mit dem interessanten, aber unhaltbaren Argument ab, er könne die Informationen doch über seine Ehefrau erhalten. Soweit diese wider Erwarten die bestehenden Fragen nicht abschließend mit ihrer Schulleitung klären könne, habe sie dann die Möglichkeit, sich unter Einhaltung des Dienstwegs an die Schulaufsichtsbehörde zu wenden.

Gegenüber der Bezirksregierung stellte die LDI NRW klar, dass dem Informationsbegehren des Lehrers nicht § 5 Abs. 4 Halbsatz 2 IFG NRW entgegen gehalten werden konnte. Nach dieser Vorschrift darf zwar ein Informationsantrag abgelehnt werden, wenn sich die gewünschte Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen lässt. Die Ehefrau des Antragstellers ist aber jedenfalls nicht als eine solche Quelle anzusehen. Ferner gewährt das IFG NRW den Informationszugang voraussetzungslos, sodass es grundsätzlich nicht angezeigt ist zu prüfen, aus welchen Gründen die